



ERHUNG GÜLTIG BIS 2025



Antrag auf Beurlaubung von Schüler*innen für einen Auslandsaufenthalt

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) in der z. Zt. gültigen Fassung zur Vorlage bei der Schule
- Anlage 2 -

Im Rahmen des Auslandsaufenthaltes müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Während des Auslandsaufenthaltes muss der Schüler bzw. die Schülerin eine Schule im Gastland besuchen. Der Nachweis über den regelmäßigen Schulbesuch muss der Schulleitung nach Rückkehr vorgelegt werden.
- Vor und nach dem Auslandsaufenthalt hat der Schüler im laufenden Schuljahr weiterhin Schulpflicht. Etwaige weitere Beurlaubungen müssen bei der Schulleitung beantragt werden.
- Die Adresse der Schule im Gastland muss der Schule möglichst frühzeitig mitgeteilt werden.
- Während des gesamten Auslandsaufenthaltes muss der Schüler bzw. die Schülerin per E-Mail erreichbar sein (z.B. für Kursbelegungen, Umwahlen, etc.)
- Für die Beratung über die weitere Schullaufbahn muss sich der Schüler bzw. die Schülerin rechtzeitig mit dem Oberstufenkoordinator und den Jahrgangsstufenleitern in Verbindung setzen.
- Das Datum der Rückkehr ihres Kindes muss der Schule rechtzeitig mitgeteilt werden.
- Ausländische Bildungsnachweise können nicht angerechnet werden.
- Der Schüler bzw. die Schülerin ist gehalten, etwaige Defizite, die aufgrund der Beurlaubung auftreten, eigenverantwortlich auszugleichen, um nach der Rückkehr erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können.
- Falls sich ihr Kind während des zweiten Halbjahres der Einführungsphase im Ausland befindet und die Schullaufbahn nach der Rückkehr in der Qualifikationsphase fortsetzt, wird die Zeit des Auslandsaufenthaltes auf die Verweildauer bei Anwendung von VV 4.2.1 angerechnet. Das Latinum muss dann noch erworben werden.
- Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.
- Für eine Beratung bezgl. des Auslandsaufenthaltes steht Ihnen der Oberstufenkoordinator zur Verfügung.